



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 2022

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	11.03.2022	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MWEIMH	350
203012	11.03.2022	Berichtigung der Laufbahnverordnung der Polizei	350
2122	24.03.2022	Verordnung zur Änderung der Konstituierungswahlordnung	353
221	28.03.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung	353
7111	16.03.2022	Verordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung	354
	01.03.2022	31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede	355
	16.03.2022	8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld	356
	16.03.2022	9. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf	356

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2030**Berichtigung der Verordnung zur Änderung
der Beamten- und Disziplinarzuständigkeits-
verordnung MWEIMH****Vom 11. März 2022**

Die Verordnung zur Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MWEIMH vom 16. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 29) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Eingangsformel wird das Wort „Industrie,“ durch das Wort „Innovation,“ ersetzt.
2. In Artikel 1 wird im Eingangssatz das Wort „Industrie,“ durch das Wort „Innovation,“ ersetzt.

Düsseldorf, den 11. März 2022

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Auftrag
Dr. Volker R a b e n e c k

– GV. NRW. 2022 S. 350

203012**Berichtigung der Laufbahnverordnung der Polizei****Vom 11. März 2022**

Die Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Juni 2021 (GV. NRW S. 684) wird wie folgt berichtigt:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten stehen alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung offen.“
2. In § 30 wird die Angabe „24 Absatz 2“ durch die Angabe „10 Absatz 2“ ersetzt.
3. Dem Verordnungstext wird die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Anlage angefügt.

Düsseldorf, den 11. März 2022

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Daniela L e s m e i s t e r

Anlage:**Laufbahnabschnitt I**

Polizeimeisterin/
Polizeimeister

- Kriminalmeisterin/
Kriminalmeister

Polizeiobermeisterin/
Polizeiobermeister

- Kriminalobermeisterin/
Kriminalobermeister

Polizeihauptmeisterin/
Polizeihauptmeister

- Kriminalhauptmeisterin/
Kriminalhauptmeister

Laufbahnabschnitt II

Polizeikommissarin/
Polizeikommissar

- Kriminalkommissarin/
Kriminalkommissar

Polizeioberkommissarin/
Polizeioberkommissar

- Kriminaloberkommissarin/
Kriminaloberkommissar

Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar

- Kriminalhauptkommissarin/
Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin/
Erster Polizeihauptkommissar

- Erste Kriminalhauptkommissarin/
Erster Kriminalhauptkommissar

Laufbahnabschnitt III

Polizeirätin/
Polizeirat

- Kriminalrätin/
Kriminalrat

Polizeioberrätin/
Polizeioberrat

- Kriminaloberrätin/
Kriminaloberrat

Polizeidirektorin/
Polizeidirektor

- Kriminaldirektorin/
Kriminaldirektor

Leitende Polizeidirektorin/
Leitender Polizeidirektor

- Leitende Kriminaldirektorin/

Leitender Kriminaldirektor

Direktorin des Landesamtes für
Ausbildung, Fortbildung und
Personalangelegenheiten der
Polizei/ Direktor des Landesamtes
für Ausbildung, Fortbildung und
Personalangelegenheiten der
Polizei

- Direktorin des
Landeskriminalamtes/ Direktor des
Landeskriminalamtes

Direktorin des Landesamtes für
Zentrale Polizeiliche Dienste/
Direktor des Landesamtes für
Zentrale Polizeiliche Dienste

Inspekteurin der Polizei/
Inspekteur der Polizei

- Landeskriminaldirektorin/
Landeskriminaldirektor

2122

Verordnung zur Änderung der Konstituierungswahlordnung

Vom 24. März 2022

Auf Grund des § 18 Absatz 1 und des § 118 Absatz 2 Satz 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), von denen § 18 Absatz 1 zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 882) geändert und § 118 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer:

Artikel 1

Die Konstituierungswahlordnung vom 18. August 2021 (GV. NRW. S. 978) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Gesamtwählerverzeichnis“ und werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109)“ durch die Wörter „Artikel 75 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „1. April“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen, die von dem Errichtungsausschuss aufgrund der Angaben nach der Meldeordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2021 (MBl. NRW. S. 239), im folgenden Meldeordnung genannt, registriert und in das Gesamtwählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Gesamtwählerverzeichnis wird zehn Wochen vor dem Wahltag geschlossen.

(3) Die Zuordnung zu einer Wahlgruppe erfolgt gemäß den Absätzen 4 und 5 aufgrund der Angaben nach der Meldeordnung.

(4) Die Zuordnung zu einem Regierungsbezirk erfolgt aufgrund der Dienstortangabe im Meldebogen gemäß der Meldeordnung, sofern kein Dienstort in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist, aufgrund der Wohnortangabe unter der Rubrik „Privatadresse“.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Errichtungsausschusses“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag hauptberuflich in der Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses oder in der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

Die Wahlvorschläge sind entsprechend zu prüfen.“
4. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „zwei Monate“ werden durch die Wörter „acht Wochen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Legt die Kammer die Wahlgruppenverzeichnisse ausschließlich elektronisch an, ist den Kammerangehörigen die Einsicht über einen Bildschirm zu ermöglichen, Satz 1 gilt entsprechend.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe der Mitgliedsnummer, ihres Familiennamens, Vornamens, Dienstortes oder ihrer privaten Anschrift sowie der Angabe, ob es sich um eine weibliche, männliche oder diverse Person handelt, der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 1 der Meldeordnung und des Tätigkeitsbereiches

gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannt sein müssen. Die berufliche Anschrift ist durch die private Anschrift zu ersetzen, sofern kein Dienstort im Meldebogen angegeben ist. Wahlberechtigte Personen müssen ihre Einwilligung in die Eintragung in einer Wahlvorschlagsliste und der Veröffentlichung ihrer oben genannten Daten gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklären.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Gesamtwählerverzeichnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Gesamtwählerverzeichnis“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützerlisten sind ausschließlich die vom Wahlausschuss bekannt gemachten Formblätter statthaft. Die Einreichung von Wahlvorschlägen kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, sofern dazu ein Verfahren vorliegt.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterschrift kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, sofern dazu ein Verfahren vorliegt.“
- f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einreichung des Wahlvorschlages muss drei Wochen nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Satz 1 erfolgen.“
- g) Die Absätze 9 und 10 werden durch folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt sind, gilt die erste sich bewerbende Person auf dem Wahlvorschlag als Vertrauensperson, die zweite als Stellvertretung. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung ermächtigt.“
6. In § 12 Absatz 3 wird das Wort „schnellstmöglich“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2022

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2022 S. 353

221

Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 28. März 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 und des § 82a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von denen § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 82a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 50 Absatz 2a Satz 3 und des § 73a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV.

NRW. S. 195), von denen § 50 Absatz 2a Satz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 73a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hinsichtlich § 3 Absatz 3 Satz 4 und § 82a Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und hinsichtlich § 82a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), die durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel dieser Verordnung ist es,

1. den Hochschulen und Studierendenschaften zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie (Epidemie) entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium sowie hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze und der Beschlussfassung von Gremien zu begegnen, um in Ansehung der Gewährleistungsverantwortung des Landes für die Hochschulen die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen, sowie
2. den im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen.“

2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „9a,“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Im Sommersemester 2022 sollen Hochschulprüfungen, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Prüfungsordnungen, in der Regel mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden.“

bb) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für die Prüfungen des Sommersemesters 2022 nur nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates; für die einem früheren Semester ab dem Sommersemester 2020 zugeordneten Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 3“ eingefügt.

b) In Absatz 4a werden die Wörter „), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2022 (GV. NRW. S. 24a) geändert worden ist,“ durch die Wörter „), 2022 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 1, 5 und 7 bis 9 gelten nicht für Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind. Satz 1 gilt nicht für die im Sommersemester 2022 ganz oder teilweise abgenommenen, einem früheren Semester zuzuordnenden Prüfungen.“

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ und werden die Wörter „im Regelfall“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Zulässig ist auch die“ durch das Wort „Die“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „ist zulässig.“ ersetzt.

6. § 9a wird aufgehoben.

7. Nach § 15 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie; Geltungsdauer

§ 16

Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie

Das Rektorat kann regeln, dass einzelne Präsenzlehrveranstaltungen oder Prüfungen im Sommersemester 2022 probeweise durch ausschließlich digital durchgeführte Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ersetzt werden können, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. In diesem Fall gilt hinsichtlich der Prüfungen § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1, 3 und 4. Die Entwicklung und Durchführung ergänzender Online-Lehrangebote sowie von Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes bleiben unberührt.“

8. Der bisherige § 16 wird § 17 und in Absatz 2 wird das Wort „April“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und 6 tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2022 S. 353

7111

Verordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung

Vom 16. März 2022

Artikel 1

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), der durch Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

Die Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV. NRW. S. 685), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen“ und nach dem Wort „Kampfmittelverordnung“ die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen – KampfmittelVO NRW“ eingefügt.

2. In § 1 Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Herkunft“ die Wörter „aus der Zeit bis zum Ende des zweiten Weltkrieges“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind

1. Bohrlochdetektionen im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen einschließlich der Öffnung von daraus resultierenden Verdachtsmomenten und

2. Baubegleitende Kampfmittelräumung in Bereichen, die vorab nicht mit anerkannten Detektionsverfahren ergebnisorientiert untersucht werden konnten,

durch Räumfirmen mit Berechtigung nach den §§ 7, 9, 19 und 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Tätigkeiten dürfen jedoch ausschließlich auf Flächen durchgeführt werden, für die nach Einschätzung des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine konkreten Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vorliegen. Dabei ist ein Mindestabstand von 10 Metern zu Bereichen mit konkreten Belastungshinweisen einzuhalten.

(3) Vor der Öffnung eines Verdachtsmoments ist der Termin der Öffnung mit der örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Anzeigepflichten nach dem Sprengstoffgesetz bleiben hiervon unberührt. Werden Kampfmittel gefunden, ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Fundstellen sind durch die Räumfirma unverzüglich abzusperren.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Absatz 1“ und nach dem Wort „sein“ die Wörter „oder ohne dass eine Ausnahme von dem Verbot nach § 3 Absatz 2 vorliegt“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 5 eingefügt:

„3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 die Öffnung des Verdachtsmoments vornimmt, ohne den Öffnungstermin mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen,

4. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 die zuständigen Behörden über das Auffinden der Kampfmittel nicht unverzüglich unterrichtet,

5. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 4 die Abspernung der Fundstelle unterlässt oder“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 6 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Wird die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 im Rahmen der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit begangen, kann sie ebenfalls mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung ist gemäß § 31 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung die örtliche Ordnungsbehörde.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) jeweils in der jeweils geltenden Fassung und das Sprengstoffgesetz bleiben unberührt.“

6. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2031“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2022

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2022 S. 354

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Vom 1. März 2022

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich, der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und einem Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Rhede im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 21. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.31 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das

Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 1. März 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2022 S. 355

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld

Vom 16. März 2022

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. November 2021 die 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See) aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 23. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-08. RPA – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage

ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 16. März 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2022 S. 356

9. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf

Vom 16. März 2022

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 30. November 2021 die 9. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 1. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-11.10-9.Änd. – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs.3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 9. Änderung des Regionalplanes Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage

ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 16. März 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2022 S. 356

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359